

RS OGH 2000/6/15 4Ob94/00b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2000

Norm

B-VG Art17

B-VG Art116 Abs2

UWG §1 B

Rechtssatz

Ist die Gebietskörperschaft durch die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätigen "Helfer/innen" naturgemäß näher an potentiellen Kunden ihres Notruftelefonsystems als ihre derartige Hilfsleistungen nicht erbringenden Mitbewerber, wie auch der Kläger, so ist dies als Folge ihrer weitreichenden sozial wirkenden Tätigkeiten vom Kläger ebenso hinzunehmen, wie die Tatsache, dass die Beklagte auch über andere Werbemittel (Broschüren, Internet) ihrer Struktur gemäß mit Hilfe öffentlicher Gelder ihre Leistungen gegenüber potentiellen Kunden vorstellt, ohne dabei den Kläger oder andere Mitbewerber an gleichartiger Werbung zu behindern oder davon gar auszuschließen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/00b

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 94/00b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113862

Dokumentnummer

JJR_20000615_OGH0002_0040OB00094_00B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at